

Stadt Markgröningen

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen und weiteren Vereinsräume

§ 1

Allgemeines

- (1) Zu den Turn- und Sporthallen im Sinne dieser Benutzungsordnung gehören:
- a) Die Sporthalle I und II auf dem Benzberg,
 - b) die Turn- und Festhalle auf dem Benzberg,
 - c) die Turn- und Festhalle im Stadtteil Unterriexingen,
 - d) die Turnhalle der Ludwig-Heyd-Schule,
 - e) die Turnhalle der Landern-Grundschule,
 - f) der Gymnastikraum des Gymnasiums,
 - g) der Gymnastikraum der Glemstal-Grundschule im Stadtteil Unterriexingen.
- (2) Die Turn- und Sporthallen der Stadt dienen dem Turn- und Sportunterricht der öffentlichen Schulen in Markgröningen, dem Übungsbetrieb der Markgröninger Sportvereine sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen durch Markgröninger und auswärtiger Vereine und Verbände und werden auf Antrag zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.
- (3) Die städtischen Turn- und Festhallen werden außerdem gleichberechtigt auch den örtlichen Vereinen, Organisationen und Unternehmen zur Durchführung von Versammlungen, Tagungen, Feiern und Ausstellungen zu den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Gebäude werden vom Gebäudemanagement verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht und die Überwachung der Technischen Einrichtungen erfolgt durch das Gebäudemanagement. Die Oberaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung zu sorgen. Ihren im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Dem Hausmeister steht in Vertretung des Bürgermeisters das Hausrecht zu.
- (2) Der Hausmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Benutzer belästigen,
 - c) die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,aus den Räumen der Turnhallen zu entfernen. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Den in Ziff. 2 genannten Personen kann der Zutritt zu den Turnhallen zeitweilig oder dauernd untersagt werden.

§ 3

Übungsplan für den Turn- und Sportunterricht

- (1) Die Hallen stehen dem Schulunterricht im Rahmen der von den Schulleitern vor Beginn des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Gebäudemanagement aufgestellten Pläne zur Verfügung. Bei Aufstellungen der Hallenbenutzungspläne der Schulen ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung muss der Stadtverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Anträge auf Überlassung der Turnhallen zu besonderen Sportveranstaltungen sind schriftlich beim Gebäudemanagement zu stellen. Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
- (3) Die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen Sportvereine im Rahmen des von der Stadt im Einvernehmen mit den Vereinen aufgestellten Benutzungsplanes gilt als schriftliche Genehmigung.

- (4) Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Hallen zu öffentlichen Veranstaltungen ausfallen, so werden die Betroffenen vom Gebäudemanagement rechtzeitig benachrichtigt.

§ 4

Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

- (1) Der Antrag auf Überlassung einer Halle ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Gebäudemanagement einzureichen. Aus dem Antrag muss der Name und die Adresse des Veranstalters, die Dauer und die Art der Veranstaltung sowie der räumliche und technische Umfang der Benutzung hervorgehen. Bei Anträgen für die städtischen Turn- und Festhallen ist anzugeben, ob Betischung oder Bestuhlung gewünscht wird und ob die Bühne für Proben vor der Veranstaltung gebraucht wird.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Gebäudemanagement. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Markgröninger Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. sonstigen Veranstaltungen vor.
- (3) Das Gebäudemanagement hat in der Regel mit dem Veranstalter einen Vertrag abzuschließen, das Entgelt für die Benutzung nach der Entgeltordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags zu überwachen. Der Veranstalter unterwirft sich beim Vertragsabschluss den Bedingungen der Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (4) Etwaige zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen besorgt der, dem die Sporthalle überlassen wird.
- (5) Das Gebäudemanagement kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt, als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (6) Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens aber acht Tage vor dem Veranstaltungstermin, dem Gebäudemanagement mitzuteilen.
- (7) Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen in den städtischen Turn- und Festhallen erfolgt durch den Veranstalter unter Aufsicht der Hausmeister. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen des Herrichtens der Hallen, Art der Bestuhlung usw. mit dem jeweiligen Hausmeister mindestens 2 Woche vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.

§ 5

Bereitstellung der Räume

- (1) Die Hallen werden grundsätzlich vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Gebäudemanagement geltend macht. Die Rückgabe der Hallen hat grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung der Räume zu Übungszwecken.

Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

- (2) Die Hallen werden grundsätzlich durch die Hausmeister geöffnet und geschlossen. Schlüssel dürfen nur an eine beschränkte Anzahl von Benutzern (z.B. Vereine, Vereinigungen) ausgehändigt werden. Die entsprechenden Vertreter dieser Vereine etc. haben den Empfang der Schlüssel zu bestätigen.

§ 6

Benutzung

- (1) Beim Turn- und Sportunterricht der Schulen, beim Übungsbetrieb der Vereine und bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Dieser Leiter hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Er betritt als Erster und verlässt als Letzter die Halle.
- (2) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft die Eintrittskarten. Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als für die Veranstaltung jeweils Sitz- und Stehplätze vorhanden sind. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.
- (3) Um eine rasche Entleerung der Hallen in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen die Veranstalter von sich aus nicht die vorgesehenen Gänge, ferner den Hauptzugang und die Nebenzugänge, die während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, verstellen.
- (4) Sofern eine Bewirtschaftung der städtischen Turn- und Festhallen erfolgen soll, ist dem Gebäudemanagement erforderlichenfalls ein Nachweis über eine erteilte Schankerlaubnis, die vom Rechts- und Ordnungsamt ausgestellt wird, vorzulegen.

- (5) Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, neben der Feuerwache auch auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Gebäude durch die Teilnehmer zu regeln.
- (6) Geräte bauen die Benutzer bzw. die Veranstalter selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Übungsbetriebs. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Dem Hausmeister muss sofort gemeldet werden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.
- (7) Die Vereine können neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder zurückgebracht werden.
- (8) Bauliche Veränderungen an oder in der Halle, insbesondere Änderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Hallen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Auch ist darauf zu achten, dass die Hallen nur mit gut gereinigten Schuhen betreten werden.
- (2) Verboten ist:
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) auf Tische und Stühle zu stehen,
 - c) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen und das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgend welcher Art,
 - d) feste Gegenstände in die Spülklosetts oder die Pissoirs zu werfen,
 - e) das Mitbringen von Tieren in die Hallen,
 - f) das Abstellen von Motor- und Fahrrädern o.Ä. in den Hallen und an den Außenwänden.
- (3) Die Anordnungen des Hausmeisters müssen befolgt werden. Der Hausmeister hat das Recht, Personen, die seinen Anweisungen nicht nachkommen bzw. gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sporthalle und von den Außenanlagen zu weisen. Ihm steht insoweit das Hausrecht zu.
- (4) Alle beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen an den Gebäuden oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem jeweiligen Hausmeister zu

melden. Sie werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt.

- (5) Die Umkleieräume der Sporthalle dürfen nur über die Haupteingänge der Halle betreten werden. Die Hallen und die Turngeräte dürfen bei Übungs- und Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten Turnschuhen benutzt werden.
- (6) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefe Ausgangsstellung. Verantwortlich dafür ist der Übungsleiter.
- (7) Außerhalb der Hallen dürfen die im Eigentum der Stadt stehenden Sportgeräte nur mit Genehmigung des Schul- und Sportamts verwendet werden.
- (8) Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Schul- und Sportamts in den Hallen untergebracht werden.
- (9) Die Anlagen für die Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung, die Trennvorhänge und die Tribünen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (10) Soweit in der Sporthalle Sitzplätze benötigt werden, ist dem Hausmeister beim Aus- und Einschieben der beweglichen Tribüne zu helfen.
- (11) Das Rauchen in den Turn- und Sporthallen ist nicht erlaubt.
- (12) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (13) Die abendliche Benutzung der Hallen endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.
- (14) Die Hallen sind während den Schulferien geschlossen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Markgröningen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Hallen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Hallen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb gesamtschuldnerisch der, dem die Halle überlassen wird.
- (3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Halle überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von gegen sie

geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 9

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Über alle Fälle und Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat und das Gebäudemanagement.

§11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft

Markgröningen, den 17.08.2023